

Tagungsbericht: Frau.Macht.Recht.

Tagung zur Hundertjahrfeier der Zulassung von Frauen zu juristischen Berufen am 15.7.2022 in Heidelberg

Von Dr. Daniel Kaiser, Heidelberg*

Erst vor 100 Jahren wurden Frauen zu juristischen Berufen zugelassen. Die wenigen Frauen, die sich ab der Jahrhundertwende zum 20. Jahrhundert an den juristischen Fakultäten des Deutschen Reichs einschreiben konnten, studierten zunächst noch ohne die Möglichkeit, Richterin oder Anwältin zu werden. Das Jubiläum bot die Möglichkeit einer exemplarischen Bestandsaufnahme des erreichten „Gleichstellungsniveaus“ in der deutschen Rechtsordnung. An der von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen der Juristischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg initiierten und organisierten und von der Heinrich-Böll-Stiftung Baden-Württemberg unterstützten Tagung nahmen 200 Personen teil, vor allem Studierende und Mitarbeiterinnen sowie Mitarbeiter unterschiedlicher Universitäten und Fakultäten, die meisten davon waren in Präsenz anwesend. Die Vorträge und Diskussionen beschränkten sich allerdings nicht auf typische „Frauenrechte“, sondern erweiterten den Blick deutlich auf andere, verbundene Gerechtigkeits- und Machtfragen.

I. Frauen im Recht – ein historischer Rückblick

Im geschichtlichen Teil der Tagung wurden die Forschungsergebnisse zu zwei bisher kaum bekannten Aspekten der Frauenrechtsgeschichte präsentiert.

1. Der Heidelberger Juristinnenkreis 1933 bis 1936 – Selbstorganisation von Jurastudentinnen im NS-Staat

Bereits im ersten Beitrag gelang es, die eingeschränkte Sicht auf Frauen in der Rechtsgeschichte als ausschließlich dem männlich dominierten Recht unterworfenen „Rechtsobjekte“ zu erweitern und die Rolle von Frauen als Akteurinnen im Recht darzustellen. Dr. Fabian Michl, Juniorprofessor für Staats- und Verwaltungsrecht mit Schwerpunkt Recht der Politik an der Juristenfakultät¹ der Universität Leipzig berichtete von einem weitgehend unbekanntem Kapitel des Frauenstudiums in den ersten Jahren der nationalsozialistischen Diktatur, dem „Heidelberger Juristinnenkreis“. Hierbei habe es sich um eine freie Gruppe von Studentinnen der Rechtswissenschaft gehandelt, um eine Form der Selbstorganisation, der Selbstbehauptung und der Anpassung mit dem Ziel, die eigenen Karrierechancen zu erhalten.

Die nationalsozialistischen Machthaber seien in einer ersten Phase nicht generell gegen Frauen in juristischen Berufen vorgegangen, sondern zunächst nur gegen politische Gegner. Schon im Sommersemester 1933 habe allerdings der Heidel-

berger „Studentenführer“ *Gustav Adolf Scheel*² ein Immatrikulationsverbot für Frauen gefordert, dies ohne gesetzliche Grundlage. Es sei zu Polemiken gegen Frauen und misogynen Aktionen gekommen, wobei der Beweggrund hierfür wohl ökonomische Interessen gewesen seien, der Versuch der Verdrängung von Frauen aus dem akademischen Arbeitsmarkt. Die Zahl der Jurastudentinnen sei in den 1930er Jahren deutlich zurückgegangen. *Michl* stellte die Strategien der Mitglieder des Kreises in den ersten Jahren des „Dritten Reichs“ und zum Teil innerhalb der nationalsozialistischen Ideologie dar und beleuchtete auch die späteren Karrieren von *Anna Kottenhoff*, *Wiltraut von Brünneck*, *Anneliese Cüny*, *Marie Luise Hilger* und *Helga Einsele*. Von einem eigentlichen Widerstand gegen die Ideologie könne keine Rede sein, vielmehr sei es den Studentinnen eher um eine stärkere Integration der Frauen gegangen, um eine Stärkung des Gemeinschaftsgefühls und letztlich um die Wahrung der eigenen Berufs- und Lebensplanung, welche die Studentinnen bedroht gesehen hätten. Die Verteidigung der Stellung als angehende Juristinnen sei daher argumentativ innerhalb eines „völkischen Aufgabendualismus“ erfolgt, der eine Tätigkeit von Juristinnen in Rechtsbereichen wie dem Familienrecht, in Tätigkeiten wie der sozialen Schulverwaltung, der Gefängnisverwaltung oder der Führung nationalsozialistischer Frauenverbände ermöglichen sollte. Einige der Gruppenmitglieder machten NS-Karrieren (v.a. *Anna Kottenhoff*³), andere reagierten auf den Zugangsstopp und dem Ausschluss von Frauen aus der Rechtsanwaltschaft zunächst durch Studienabbruch und konnten das Examen erst nach Kriegsende absolvieren.

Die Mitglieder des insgesamt nur wenige Semester lang bestehenden Heidelberger Juristinnenkreises hätten nach dem Krieg ein typisches Verhalten an den Tag gelegt, sich im Zuge der Entnazifizierung gegenseitig zu entlasten, zudem habe eine gewisse Legendenbildung eingesetzt, indem etwa behauptet wurde, man habe sich vor allem für die Erhaltung des Frauenstudiums eingesetzt und versucht, das System von innen heraus zu verändern, so etwa die spätere Richterin des Bundesarbeitsgerichts *Marie Luise Hilger*. Eine glaubhafte Entwicklung zu Demokratinnen auf Grund der politischen Sozialisation in der frühen Bundesrepublik hielt *Michl* aber dennoch bei einigen Juristinnen für möglich⁴.

* Der Verf. ist Leiter des Prüfungsamts der Juristischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.

¹ Eine umstrittene Bezeichnung: *Buschmann*, Die kleine Advokatin Nr. 3 (2021), S. 23f., abrufbar unter https://www.jura.uni-leipzig.de/fileadmin/Fakult%C3%A4t_Juristen/Die_kleine_Advokatin/Ausgaben/Ausgabe_3/dka_003_web.pdf (27.10.2022).

² Zum „Scharfmacher“ *Scheel* in seiner Zeit als Heidelberger Studentenfürher: *Haase*, in: Prose (Hrsg.), Täter Helfer Trittbrettfahrer, NS-Belastete aus dem Norden des heutigen Baden-Württemberg, 2018, S. 295 (299 ff.).

³ *Grüttner*, Biographisches Lexikon zur nationalsozialistischen Wissenschaftspolitik. 2004, S. 97.

⁴ Ebenso *Misselwitz*, (Marie Luise Hilger, Zum Leben und Wirken einer Arbeitsrechtlerin im 20. Jahrhundert, 2016, S. 692), die von einer „gewisse Bereitschaft zur Anpassung“ spricht, und pauschale moralische Urteile über Funktions-

2. *Vom Runden Tisch zur Gemeinsamen Verfassungskommission? Beitrag ostdeutscher Frauen zur „vereinigungsbedingten Erneuerung“ des Art. 3 Abs. 2 GG*

Der zweite Beitrag des geschichtlichen Teils beleuchtete ein Kapitel der neueren Verfassungsgeschichte, die Ergänzung des Art. 3 Abs. 2 GG um den Satz „Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“⁵ *Johanna Mittrop*, wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Juniorprofessur für Staats- und Verwaltungsrecht mit Schwerpunkt Recht der Politik, Universität Leipzig, besprach verschiedene Verfassungs(änderungs)entwürfe⁶ und stellte die These auf, dass der Anfang des Gleichstellungsauftrags noch in der DDR liege.

Als Ersatz für die in Art. 146 GG a.F. eigentlich vorgesehene Abstimmung über eine gesamtdeutsche Verfassung wurde die Gemeinsame Verfassungskommission ins Leben gerufen, die Art. 3 des Grundgesetzes eine eigene Sitzung widmete. Diesem Gremium gehörte zwar keine einzige ostdeutsche Frau an, dennoch wurden ostdeutsche Entwürfe ebenso wie die aus der westdeutschen Zivilgesellschaft stammenden Diskussionsbeiträge eingebracht. Die Unterrepräsentanz der Frauen aus Ostdeutschland könnte, so *Mittrop*, auf drei Gründe zurückzuführen sein: 1. Frauen in der DDR hätten verschiedene Probleme westdeutscher Frauen als „historisch längst überholt“ wahrgenommen, ihre Prioritäten hätten daher eher auf der politischen Arbeit vor Ort gelegen. 2. Ostdeutsche Frauen seien nur in geringem Umfang in westdeutsche Initiativen eingebunden gewesen, es habe gegenseitige Fremdheit geherrscht, eine „Verschwesterung“ habe nicht stattgefunden. 3. Um das geltende Verfassungsrecht einer kritischen Überprüfung zuzuführen, seien solide verfassungsrechtliche Kenntnisse vonnöten gewesen, die bei Juristinnen in der DDR nicht vorhanden gewesen seien.

Der seit 1994 geltende Verfassungsauftrag sei damit keine gemeinsame Erfolgsgeschichte ost- und westdeutscher Frauen. Die Entstehungsgeschichte der Ergänzung des geschlechtsspezifischen Gleichheitsrechts könne daher leider nicht auf eine Legitimität durch ein Verfahren des Aushandelns zurückgeführt werden, sondern sei eine „kontextbedingte Erneuerung“, angestoßen u.a. durch die „Nachtarbeitsentscheidung“

träger der NS-Zeit ebenso ablehnt wie entsprechende Rechtsfertigungen.

⁵ Zur Chronologie: *Limbach/Eckertz-Höfer*, in: *Limbach/Eckertz-Höfer* (Hrsg.), *Frauenrechte im Grundgesetz des geeinten Deutschland*, Diskussion in der Gemeinsamen Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat und der Bundesratskommission Verfassungsreform – Dokumentation, S. 293 ff.

⁶ Arbeitsgruppe „Neue Verfassung der DDR“ des Runden Tisches, Entwurf Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin April 1990; *Hering/v. Paczensky/Sadrozinski*, STREIT 4/1990, 158 f.; *Gerhard u.a.*, *Feministische Studien* 1991 extra, 107 ff.; Kuratorium für einen demokratisch verfaßten Bund deutscher Länder, Entwurf einer Verfassung für den Bund deutscher Länder, Vom Grundgesetz zur deutschen Verfassung, 1991, S. 65 ff.

des BVerfG⁷, wonach sich das Gleichbehandlungsgebot auch auf die gesellschaftliche Wirklichkeit erstreckt und daher faktische Nachteile, die typischerweise Frauen treffen, durch begünstigende Regelungen ausgeglichen werden können.

II. Frauen im Recht heute

Der zweite Themenkomplex der Tagung widmete sich einer Standortbestimmung in der Gegenwart. Auch hier beschränkten sich die Themen notwendigerweise auf einzelne Aspekte, die aber hinreichend vertieft werden konnten.

1. *Gleicher Abschluss – gleiche Chancen? Ungleichheiten von Männern und Frauen in juristischen Berufen*

Gesche Brandt, wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Abteilung Bildungsverläufe und Beschäftigung am Deutschen Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung in Hannover, stellte eine auf die Absolventinnen und Absolventen der Rechtswissenschaft bezogene Auswertung des DZHW-Absolventenpanels⁸ vor. Sie unterschied hierbei objektive Berufsmerkmale (prekäre oder sichere Beschäftigung, Qualifikationsangemessenheit, berufliche Position, Einkommen) von subjektiven Merkmalen (der Zufriedenheit mit Arbeitsplatzsicherheit, Qualifikationsangemessenheit, beruflicher Position, Einkommen, Arbeitszeit und Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben). Aus den Daten konnte hergeleitet werden, dass Geschlechterungleichheiten maßgeblich von der Familiengründung beeinflusst werden.

Im Gegensatz zu anderen Akademikern sei die Teilzeitarbeit bei Juristinnen und Juristen seltener anzutreffen, die Adäquanz, also die ausbildungsangemessene Beschäftigung sei hoch. Juristen seien ungefähr doppelt so häufig in Führungspositionen (gekennzeichnet durch Personal- und Budgetverantwortung) wie Juristinnen, was aber wohl an der unterschiedlichen Beschäftigungssituation liege: Männer seien häufiger selbständig, Frauen größtenteils im Angestelltenverhältnis, wo allerdings auch der „Gender-Pay-Gap“ geringer ausgeprägt sei. Die Zufriedenheit mit Aufstiegsmöglichkeiten sei bei Juristinnen geringer.

Der durchschnittliche Bruttolohn liege für Juristen bei 5.330 €, für Juristinnen bei 4.530 €, ein Unterschied von 15 %, der jedoch kleiner sei als bei anderen Fächern (20 %). Die Zufriedenheit mit dem Einkommen sei bei Juristinnen trotzdem nicht geringer, wohl deshalb, weil man sich nur mit anderen Frauen vergleiche. Die Beschäftigung in Teilzeit sei ausschließlich von der Elternschaft abhängig, die bei Frauen etwas früher und insgesamt häufiger gegeben sei als bei Männern: zehn Jahre nach dem Berufsabschluss seien 57 % der Absolventinnen Mutter geworden, 50 % der Absolventen Vater. Die Elternzeit betrage bei Frauen durchschnittlich 16 bis 17 Monate, bei Männern fünf bis sechs Monate. Dies sei ein insgesamt kürzerer Berufsausstieg als bei Absolventinnen und Absolventen anderer Fächer, was der stärkeren Berufsorientierung der Juristen entspreche.

⁷ BVerfG, Urt. V. 28.1.1992 – I 1025/84.

⁸ https://www.dzhw.eu/forschung/projekt?pr_id=467 (27.10.2022).

Als Fazit formulierte *Brandt*, dass mit der Wahl des Studienfachs Jura offenbar größere berufliche Ambitionen verbunden seien. Auch bei Juristinnen und Juristen gebe es Ungleichheiten. Wie bei anderen Akademikerinnen sei die Erwerbstätigkeit von Juristinnen vor allem durch Elternzeit und Teilzeitphasen bestimmt. Grundsätzlich sei der Wunsch nach Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei Juristinnen stärker ausgeprägt. In der Diskussion wurden noch wichtige Aspekte wie die geringere Selbständigenquote bei Frauen sowie der praktisch nicht vorhandene Mutterschutz in diesem Bereich ergänzt.

2. Justizneutralitätsgesetze als Exklusionsmechanismen

Aqilah Sandhu, Akademische Rätin a.Z. am Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht, Europarecht sowie Gesetzgebungslehre der Universität Augsburg, analysierte die sogenannten „Justizneutralitätsgesetze“⁹, die es Amtsträgerinnen, also Richterinnen und Referendarinnen untersagt, im Gerichtssaal religiöse Zeichen oder religiös motivierte Kleidung zu tragen. *Sandhu* war Klägerin eines 2016 vom VG Augsburg entschiedenen Verfahrens¹⁰. In Ermangelung einer gesetzlichen Grundlage war die Anordnung des Dienstherrn, bei Tragen des muslimischen Kopftuchs auf gerichtliche Tätigkeiten zu verzichten, für verfassungswidrig erklärt worden.

Sandhu berichtete zunächst über die ersten Fälle, in denen Muslima, die als Referendarinnen oder Beamtinnen das Kopftuch nicht ablegen wollten, mit fragwürdigen Mitteln wie öffentlich-rechtlichen Verträgen oder informell von bestimmten Tätigkeiten abgehalten worden seien, wonach seit einigen Jahren „Justizneutralitätsgesetze“ mit unterschiedlicher Systematik und Bezeichnung¹¹ verabschiedet worden seien. Das BVerfG habe diese Gesetze für verfassungsgemäß erklärt, was einer eingehenderen rechtlichen Überprüfung nicht standhalte. Erstaunlicherweise zweifelte das BVerfG im Beschluss vom 14.1.2020 (2 BvR 1333/17) gerade nicht daran, dass Richterinnen, Staatsanwältinnen oder Referendarinnen, die ein muslimisches Kopftuch tragen, ihr Amt unparteiisch und gerecht ausüben könnten, wie § 33 Abs. 1 BeamStG dies fordere. Vielmehr gehe es um einen Kompromiss zwischen der Religionsausübung der Amtsträgerinnen und einer (gedachten) Beeinträchtigung des Ansehens der Justiz als neutraler Instanz. Dies sei ein fiktives Kriterium, das als Beurteilungs-

⁹ Hierzu auch *Sandhu*, BDVR-Rundschreiben 1/2017, 9 (online abrufbar unter: https://www.bdvr.de/index.php/id-20162017.html?file=files/bdvr-site/content/rundschreiben/BDVR_01-2017_online.pdf [27.11.2022]).

¹⁰ VG Augsburg, Urt. v. 30.6.2016 – Au 2 K 15.457; VGH München, Urt. v. 7.3.2018 – 3 BV 16.2040; BVerwG, Urt. v. 12.11.2020 – 2 C 5.19.

¹¹ Berlin: Gesetz zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin v. 27.1.2005, BerlGVBl. 2005, S. 92; in den Beamtengesetzen (§ 61 Abs. 2 BBG und § 34 Abs. 2 BeamStG) auf Grund des Gesetzes zur Regelung des Erscheinungsbildes von Beamtinnen und Beamten sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften v. 28.6.2021 (BGBl. I 2021, S. 2250), in Baden-Württemberg in § 6a Abs. 3 AGVwGO.

maßstab im grundrechtssensiblen Bereich auf eine bewusste Ausgrenzung und Misstrauen setze, womit sich das BVerfG selbst einen vorurteilsbehafteten Blick zu eigen gemacht habe. Es würden fiktive Mehrheitsvorstellungen und Akzeptanzschwellen angenommen¹² und damit eine gesellschaftliche Realität unterstellt, die so gar nicht existiere. Letztlich führe dies zur Perpetuierung der Vorurteile eines Teils der Gesellschaft. Das behauptete Ziel der Gesetze, die Akzeptanz der Justiz in der Öffentlichkeit¹³ zu stärken, werde so gerade nicht erreicht. Offenkundig bestehe ein Widerspruch darin, das Aufhängen von Kreuzen in Gerichtssälen vorzuschreiben¹⁴, zugleich aber muslimische Kleidung zu verbieten. Zudem werde in der Diskussion die „intersektionale Dimension“¹⁵, die Diskriminierung muslimischer Frauen, meist ignoriert.¹⁶

*Sandhu*s Vortrag war ein engagiertes Plädoyer gegen eine „Diskriminierung im Namen der Neutralität“. Abschließend äußerte sie die wenig optimistische Einschätzung, dass die Rechtsschutzmöglichkeiten nach der Entscheidung des BVerfG sehr begrenzt seien und eine Änderung der „Justizneutralitätsgesetze“ nicht wahrscheinlich sei, solange parlamentarische Mehrheiten unterschiedlicher parteipolitischer Couleur diese Gesetze unterstützten.

III. Das Recht als politisches Herrschafts- und Steuerungsinstrument im Geschlechterkontext

Im dritten Teil wurden zwei juristische Referate präsentiert, in denen es um Recht und Politik ging.

1. Der Vorwurf des Politischen in der Rechtswissenschaft

Pola Marie Brünger, Institut für Öffentliches Recht der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, widmete sich dem oft latent vorhandenen, bisweilen offen formulierten Vorwurf, Diskurse oder Wissenschaftstheorien seien „poli-

¹² So formuliert beispielsweise von *Wolf*, Recht und Politik 53 (2017), 66 (66): „Insbesondere das Kopftuch wird von vielen Menschen als ein Symbol der religiösen Zugehörigkeit und damit der Parteilichkeit verstanden.“

¹³ *Payandeh* betont (DÖV 2018, 482 [488]), dass das Vertrauen von Migrant/-innen in die Justiz durch die Repräsentanz von Richter/-innen mit Migrationshintergrund gestärkt werden könne.

¹⁴ Vgl. § 28 Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern v. 12.12.2000 (GVBl. S. 873) i.d.F. v. 24.4.2018 (GVBl. S. 281).

¹⁵ Hierzu *Röhner*, Ungleichheit und Verfassung, Vorschlag für eine relationale Rechtsanalyse, 2019, S. 229 ff.

¹⁶ *Tomerius*, NVwZ 2022, 212 (218), die in dem vergleichbaren Fall der Polizistinnen mindestens von einer mittelbaren Diskriminierung muslimischer Frauen ausgeht und argumentiert, dass es demokratie-stärkend sei, das Tragen von religiösen oder weltanschaulichen Zeichen zu ermöglichen. Ebenso kritisiert *Classen* (JZ 2020, 417 [418]) die getrennte Prüfung der Religionsfreiheit und des Aspekts der Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, obwohl das muslimische (und damit weibliche) Kopftuch die gesetzliche Regelung veranlasst habe.

tisch“, ein schwerwiegender Vorwurf, fast ein „Totschlagargument“, wenn es eigentlich um Rechtswissenschaft und Rechtsanwendung gehe. Sie stellte die These auf, dass die Unterscheidung von Recht und Politik weiterhin wichtig sei, zugleich aber der Versuch, eigene Vorverständnisse¹⁷ auszublenzen, zum Scheitern verurteilt und es daher besser sei, konstruktiv hiermit umzugehen. Der Vorwurf des Politischen sei Instrument systematischer Diskursverengung, dagegen bereicherten Kontextualisierung und Methodenpluralismus die Rechtswissenschaft.

Die Einwirkung von subjektiven Wertungen auf das Recht sei nicht eliminierbar. Diese flössen nicht nur bei subjektiven Wertungen ein, sondern auch bei Tatsachenfeststellungen und Beobachtungen sowie bei der grundsätzlichen Frage, was ein „Missstand“ sei, auf den (auch rechtlich) reagiert werden müsse. *Brünger* sprach von einer Außenseiterposition der feministischen Rechtswissenschaft als Wissenschaftsdisziplin, die allerdings nicht gleichzusetzen sei mit „Frauenrechtsaktivismus“. Auch der Konservatismus habe ein bestimmtes Vorverständnis, das grundsätzliche Misstrauen gegenüber Neuerungen. Oftmals lägen der Interpretation eines Geschehens stereotype Vorstellungen zu Grunde. Einschätzungen der Gesellschaft beeinflussten Rechtswissenschaft und Rechtsprechung, vor allem bei gleichheitsrechtlichen Fragestellungen. Der Gleichheitssatz hingegen verlange eine präzise Wahrnehmung der Realität, die auch die faktischen Auswirkungen vermeintlich neutraler Gesetze umfasse. Sie formulierte daher drei Vorschläge: 1. Die Forderung des transparenten Umgangs mit dem eigenen Vorverständnis¹⁸. 2. Die Förderung kritischen Forschens schon in der Juristenausbildung. 3. Ein Methodenpluralismus und eine stärkere Kontextualisierung in der Verfassungsdogmatik.

Letztlich verstehe sich die Rechtswissenschaft zu einseitig als Zuarbeiterin der Justiz, die selbstverständlich neutral sein müsse. Damit leide die Jurisprudenz unter einer „Neutralitätsideologie“, die das eigene Vorverständnis in Methoden und Argumenten verschleierte. Das Offenlegen von Prämissen, von rechtlichen und politischen Grundannahmen, könne beispielsweise in Forschungsarbeiten Anwendung finden.

2. Parität und demokratische Gleichheit: Eine intersektionale Analyse

Lea Rabe, Westfälische Wilhelms-Universität Münster, unterschied zwischen formaler (abstrakt-symmetrisch) und materialer (konkret-asymmetrisch) Gleichheit und trug vor, dass ein materiales Gleichheitsverständnis Paritätsgesetze ermögliche, welche Diskriminierungsstrukturen in der Politik verhindern und die demokratische Gleichheit stärken könnten. Die Wahlfreiheit würde dadurch nicht eingeschränkt, sondern erhöht, was sich beispielsweise darin realisieren könnte, dass auch enby-Personen wählbar würden.

Rabe bezeichnete den „Wahlprüfungsbeschluss“ des BVerfG (BVerfGE 156, 224) vom 15.12.2020 als „Bastelanlei-

tung“¹⁹ für eine Paritätsgesetzgebung, die Frauen und anderen marginalisierten Gruppen höhere Mandatschancen einräumen könnte. Der öffentliche Raum sei ein männlicher Raum, der „sexual contract“ definiere Staatsbürgerlichkeit als Männlichkeit. Da Frauen weniger Macht eingeräumt werde als Männern, sei für Gleichheit ein materiales Kriterium heranzuziehen. Zugleich liege bereits eine Konstruktionsleistung des Rechts darin, Frauen als Gruppe zu definieren, was nach der neueren Rechtsprechung des BVerfG (BVerfGE 147, 1 „Dritte Option“) aber einer „konkreten Wirklichkeitsbetrachtung“ unterzogen werden müsse. Das Konzept der Intersektionalität nach *Kimberlé Crenshaw* erweitere die Gleichheitsbetrachtung deutlich. Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG könne als Rechtsgrundlage für positive Maßnahmen herangezogen werden, da es sich hierbei letztlich nicht (bloß) um ein formales Differenzierungsverbot, sondern um ein materiales Hierarchisierungsverbot handele.

Hierzu regte sich deutlicher Widerspruch aus dem Publikum: Eine Gruppenbildung sei nicht erforderlich und auch nicht möglich, da alle Abgeordneten nur ihrem Gewissen unterworfen und Vertreterinnen und Vertreter des ganzen Volkes seien. So könne es auch keine (rechtlich verbindliche) Fraktionsdisziplin geben. *Rabe* war sich bewusst, mit der Rechtfertigung einer paritätischen Repräsentation eine Minderheitenposition einzunehmen. Ebenso wie die Rechtsprechung²⁰ vertritt die Wissenschaft mehrheitlich die Auffassung, wonach eine Vorgabe der (proportionalen) Repräsentanz von Bevölkerungsgruppen in den Parlamenten dem Prinzip der Gesamtrepräsentation und dem Demokratieprinzip widerspreche sowie die Gleichheit und Freiheit der Wahl und das Recht auf Chancengleichheit und Programmfreiheit der Parteien verfassungswidrig einschränken würde.²¹ Anders beispielsweise *Cara Röhner*²², die argumentiert, dass das „unitäre Repräsentationsverständnis“ und die „formale Wahlgleichheit“ als Ergebnis der bürgerlichen Revolutionen „historisiert und kontextualisiert“ werden müsse, die formale Perspektive aber nicht den Anforderungen genüge, „die sich in einer demokratischen aber ungleichen Gesellschaft für die Gleichheit im Staat ergeben“.

IV. Podiumsdiskussion mit Susanne Baer

Den Höhepunkt der Tagung bildeten die Ausführungen der Bundesverfassungsrichterin *Susanne Baer* zu verschiedenen Themen, auf höchstem Niveau unterhaltsam und anregend. Zu den Pionierinnen in Rechtspraxis und Lehre führte *Baer*, nach eigenem Bekunden „weltweit erste nicht lügende lesbische Verfassungsrichterin“, aus, sie selbst habe keine Vorbilder gehabt, allerdings immer sehr von Begegnungen mit unterschiedlichen Menschen profitiert. Eine Fixierung auf

¹⁹ So *Mangold*, Twitter v. 2.2.2021, abrufbar unter <https://twitter.com/feministconlaw/status/1356537074401345537> (27.10.2022).

²⁰ BayVfGH NVWZ-RR 2018, 457 ff.; Thür VerfGH NVwZ 2020, 1266; VfGBbG NVwZ 2021, 59.

²¹ So *Hopfau*, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hennecke, Grundgesetz, Kommentar, 15. Aufl. 2021, Einleitung Rn. 253.

²² *Röhner*, DÖV 2022, 103 (110).

¹⁷ Hierzu auch: *Sacksofsky*, Das Grundrecht auf Gleichberechtigung, 2. Aufl. 1996, S. 154.

¹⁸ So auch schon *Sacksofsky* (Fn. 17), S. 188.

Vorbilder lehne sie ohnehin ab, zumal sich ein feministischer Ansatz in Rechtswissenschaft und Rechtsprechung dem Vorwurf des Biografischen stellen müsse. Oft werde vermutet, dass nur Identitätspolitik betrieben werden solle oder Argumente „sehr soziologisch“ seien, was am BVerfG doppelt problematisch sei, da dieses ohnehin immer auch als politischer Akteur wahrgenommen werde.

Ein weiter Begriff des Feminismus gehe nicht mehr wie in der Vergangenheit unmittelbar von der Frau in ihrer Differenz zum Mann aus, sondern decke Hierarchien auf. Man müsse immer über Macht und Privilegierung nachdenken. *Baer* plädierte für eine Einbindung „explorativen Lernens“ in die Studienpläne der juristischen Fakultäten. Fragen nach Diskriminierungsmodi sowie „Postkolonialismus“, das Angebot der „kritischen Rechtswissenschaft“, seien zunächst (aber nicht nur) in Grundlagenveranstaltungen und Seminaren zu thematisieren. Auch in den Kernfächern könnten und sollten diese Fragen immer mit behandelt werden, da es sich letzten Endes um Gerechtigkeitsfragen handele. Man müsse zudem wegkommen vom „Gruppismus“²³ und stärker einzelne Menschen in Lebenslagen und Ungleichheitslagen betrachten, die zu strukturellen Diskriminierungen führten.

Den Zustand des Gleichstellungsrechts beurteilte *Baer* ambivalent: Einerseits sei unverkennbar viel erreicht worden, andererseits sei dieses gefährdet wie beispielweise durch den Austritt der Türkei aus der „Istanbul-Konvention“²⁴. Strukturell müsse bedacht werden, dass Gleichheitsfragen und die Unrechtserfahrungen von Minderheiten typischerweise nicht im Mehrheitsinteresse stünden, noch nicht einmal beim Gender Pay Gap sei dies der Fall. Danach gefragt, ob es in hundert Jahren einen Anlass geben könne, eine entsprechende Tagung zu wiederholen, antwortete *Baer* in dreifacher Weise: mit der Befürchtung, dass in Anbetracht des Klimawandels unserer Gesellschaft so viel Zeit nicht mehr bleibe, mit der Hoffnung, dass Geschlechterfragen dann nur noch Gegenstand historischer Forschung seien und mit der optimistischen Prognose, dass man in der Zukunft vielleicht mehr darüber wisse, wie Geschlechterdifferenzen produktiv genutzt werden könnten.

V. Relevanz im juristischen Studium

Die Tagung hat gezeigt, dass die Beschäftigung mit Fragen des Geschlechts und der Macht kein Sonderinteresse politisch engagierter Studentinnen darstellen sollte, sondern in den Kernbereich der Jurisprudenz führt. Die Referate, die zusammen mit weiteren Beiträgen in einem Tagungsband²⁵ veröffentlicht werden, konnten naturgemäß nur einige Aspekte des Themenkomplexes beleuchten. Der in der Tagung häufig ge-

fallene Begriff der „feministischen Rechtswissenschaft“²⁶ ist heute daher nur *ein* Aspekt einer breiter angelegten und mehrdimensionalen Beschäftigung mit Recht und Gerechtigkeit.

Zugleich sind die angesprochenen Themen zum Teil sehr prüfungs- und examensrelevant, namentlich alle Fragen rund um Art. 3, 4, 12 und 33 GG, die Wahlrechtsgrundsätze und das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz. Begriffe wie „Intersektionalität“ und „Gruppismus“ sollten zumindest einmal gehört worden und in das Problembewusstsein angehender Juristinnen und Juristen eingeflossen sein, auch wenn es eine für die „Falllösung“ verwendbare Systematik bis dato nicht oder nur in Ansätzen²⁷ gibt. Noch wichtiger ist es jedoch, dem wissenschaftlichen Anspruch der Juristenausbildung gerecht zu werden, indem bereits im Jurastudium Kompetenzen entwickelt werden, die Juristinnen und Juristen in die Lage versetzen, in Wissenschaft und Praxis Beiträge zu Zukunftsfragen der Gesellschaft zu liefern.

„Die Politik alleine kann es nicht richten.“, so die baden-württembergische Wissenschaftsministerin *Theresia Bauer* in ihrem Grußwort zu Beginn der Tagung: Das – nach *Baer* – „schlafende Recht“ müsse mobilisiert werden, müsse immer wieder neu interpretiert und konkretisiert werden, nötigenfalls auch erstritten werden, in „vielen, vielen Gesprächen“. Hierzu leistete die Tagung „Frau.Macht.Recht.“ einen überzeugenden Beitrag.

²³ So bezeichnet von *Brubaker*, *Ethnizität ohne Gruppen*, 2007, S. 11: „kritisiere ich den allgegenwärtigen ‚Gruppismus‘ (groupism), nämlich die Tendenz, abgegrenzte Gruppen als fundamentale Analyseeinheiten (und grundlegende Konstituenten der gesellschaftlichen Welt) zu benutzen.“

²⁴ Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.

²⁵ Reihe „Schriften zur Gleichstellung“ des Nomos-Verlags.

²⁶ Hierzu einfühend: *Foljanty/Lembke*, *Feministische Rechtswissenschaft*, Ein Studienbuch, 2. Aufl. 2012.

²⁷ Z.B. bei *Zinsmeister*, *Mehrdimensionale Diskriminierung, Das Recht behinderter Frauen auf Gleichberechtigung und seine Gewährleistung durch Art. 3 GG und das einfache Recht*, 2007, S. 132 f.